

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00
Telefax 031 634 50 50

Weisung

Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei Berufungen

Art. 379 - 392 und 398 - 409 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹, Art. 62 und 64 - 66 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)²



1. Allgemeines

- 1.1 Da die Staatsanwaltschaft im Kanton Bern hierarchisiert ist, regelt das kantonale Recht die interne Rechtsmittelbefugnis.
- 1.2 Die Grundsätze sind in den Art. 62 - 66 EG ZSJ festgehalten. Demnach steht demjenigen Mitglied der Staatsanwaltschaft die Befugnis zur Einreichung einer Berufung zu, das mit dem Fall befasst ist oder zuletzt damit befasst war. Zu beachten ist, dass parallel dazu die Leitung der betroffenen Staatsanwaltschaft wie auch die Generalstaatsanwaltschaft zur Einreichung des Rechtsmittels befugt sind.
- 1.3 Die Staatsanwaltschaft kann die Berufung zugunsten wie zuungunsten der verurteilten Person einreichen. Eine staatsanwaltschaftliche Berufung zugunsten der verurteilten Person hebt anders als nach altem bernischen Verfahrensrecht das Verschlechterungsverbot nicht auf.
- 1.4 Die nach altem bernischen Verfahrensrecht geltende Vorzugsbehandlung der Staatsanwaltschaft (Beginn der Rechtsmittelfrist mit Erhalt der Akten, wenn die Staatsanwaltschaft nicht in der Urteilsverhandlung anwesend war) ist entfallen. Die Staatsanwaltschaft hat die Berufung wie die anderen Parteien innert zehn Tagen seit Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs dem erstinstanzlichen Gericht schriftlich oder mündlich anzumelden. Dies bedeutet, dass die Staatsanwalt-

¹ SR 312.0.

² BSG 271.1.

schaft die Berufung ohne Kenntnis der schriftlichen Urteilserwägungen anmelden muss.

2. Anmeldung der Berufung und Berufungserklärung durch die Staatsanwaltschaft

- 2.1 Meldet ein Mitglied der Staatsanwaltschaft eine Berufung an, so begründet es diese dem Gericht gegenüber nicht. Es verzichtet bei der Anmeldung auch darauf, gegenüber dem Gericht Ausführungen über den Umfang der Anfechtung zu machen, insbesondere die Berufung bereits in diesem Stadium zu beschränken.
- 2.2 Hat ein Mitglied der Staatsanwaltschaft eine Berufung angemeldet, so muss das erstinstanzliche Gericht das begründete Urteil stets der Generalstaatsanwaltschaft zustellen, welche die staatsanwaltschaftliche Zuständigkeit für das weitere Verfahren festlegt.
- 2.3 Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft stellen deshalb der Generalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf das weitere Berufungsverfahren eine Kopie des Urteilsdispositivs, ihrer Berufungsanmeldung, des Protokolls der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sowie – soweit vorhanden – ihre Handakten und Plädoyernotizen zu und fügen ihr eine interne Begründung bei. Die beiden letzteren übermitteln sie zusätzlich per E-Mail an die Kanzlei der Generalstaatsanwaltschaft. In der Begründung legen sie die Argumente dar, die nach ihrer Ansicht eine Änderung des erstinstanzlichen Urteils gebieten. Sie nehmen mit kurzer Begründung insbesondere dazu Stellung³,
 - a. ob das Urteil vollumfänglich oder nur beschränkt auf bestimmte Punkte angefochten werden soll,
 - b. welche Anträge vor der oberen Instanz zu stellen sind,
 - c. ob und welche Beweisergänzungen in oberer Instanz zu beantragen sind,
 - d. ob das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die eine Aufhebung und Rückweisung (Kassation) rechtfertigen,
 - e. welche Verfahrenshandlungen im Fall einer Aufhebung und Rückweisung wiederholt oder nachgeholt werden sollen,
 - f. ob eine Umwandlung der staatsanwaltschaftlichen Berufung in eine Anschlussberufung angezeigt ist⁴.
- 2.4 Die Generalstaatsanwaltschaft kann ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft mit der Einreichung der schriftlichen Berufungserklärung beauftragen, womit i.d.R. auch die Vertretung der Anklage in oberer Instanz verbunden ist. In diesem Fall reicht das beauftragte Mitglied innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils an die Generalstaatsanwaltschaft die Erklärung bei der zuständigen Strafkammer mit den in Art. 399 Abs. 3 lit. a - c StPO vorgeschriebenen Angaben ein. Es bedient die Generalstaatsanwaltschaft mit einer Kopie der Berufungserklärung. Bei deren Redaktion beachtet es namentlich folgende Punkte:
 - a. Eine Berufung, die das Urteil vollumfänglich anfecht, kann nachträglich eingeschränkt werden, während eine spätere Ausdehnung der Berufung ausgeschlos-

³ Ergänzt und in Kraft gesetzt per 13. November 2019.

⁴ Entgegen gewissen Zweifeln, die in Kommentaren geäußert werden, ist bis auf Weiteres davon auszugehen, dass die Generalstaatsanwaltschaft eine staatsanwaltschaftliche Berufung in eine Anschlussberufung umwandeln kann (vgl. die gesetzgeberische Lösung von Art. 15 Abs. 2 StBOG; BÄNZIGER ET AL., Strafprozess im Kanton Bern, N 977).

sen ist. Im Zweifel ist deshalb im Stadium der Berufungserklärung gegen eine Beschränkung zu entscheiden. Immerhin gilt, dass das Urteil auch bezüglich der so genannten Folgepunkte der Berufung unterliegt (Bsp.: Bei Gutheissung einer auf den Schuldpunkt beschränkten Berufung sind auch Strafzumessung, Kosten- und Entschädigungsfolgen zu überprüfen).

- b. Eine eigentliche Begründung für die beantragten Änderungen ist nicht erforderlich. Hingegen muss möglichst genau angegeben werden, wie das Dispositiv des zu fällenden Berufungsurteils lauten sollte. Es ist insbesondere zu nennen, welche Freisprüche, zusätzlichen Schuldsprüche und Änderungen bei der rechtlichen Qualifikation, im Strafpunkt (Strafart und Strafmass), bei allfälligen Massnahmen, bei Ersatzforderungen und im Kosten- sowie Entschädigungspunkt verlangt werden. Dies gilt wegen des grundsätzlich reformatorischen Charakters der Berufung auch dann, wenn primär eine Aufhebung und Rückweisung beantragt wird.
- c. Die Berufungserklärung nennt alle Beweise, die in oberer Instanz neu erhoben oder wiederholt werden sollen, da versäumte Beweisanträge i.d.R. nicht nachgeholt werden können. Im Berufungsverfahren sind neue Beweismittel zulässig, es sei denn, dass ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten. Die Beweisanträge sollen im Hinblick auf den von der Verfahrensleitung zu treffenden Entscheid kurz begründet werden.

3. Berufung durch eine andere Partei

- 3.1 Berufungserklärungen anderer Parteien und Verfahrensbeteiligter übermittelt das Obergericht der Generalstaatsanwaltschaft. Diese kann ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft mit der Vertretung der Anklage vor der oberen Instanz beauftragen.
- 3.2 Das als zuständig erklärte Mitglied der Staatsanwaltschaft prüft, ob Gründe für ein Nichteintreten (Art. 403 Abs. 1 lit. a - c StPO) oder für eine Anschlussberufung vorliegen.
- 3.3 Gründe für ein Nichteintreten bilden namentlich
 - a. fehlende Legitimation und Beschwer,
 - b. Nichteinhalten der gesetzlichen Fristen,
 - c. Unzulässigkeit der Berufung gegen den fraglichen Entscheid (z.B. Berufung gegen einen Entscheid, mit welchem das Verfahren nicht ganz oder teilweise abgeschlossen wird),
 - d. fehlender oder zurückgezogener Strafantrag,
 - e. Eintritt der Verjährung,
 - f. Tod der beschuldigten Person nach korrekter Rechtsmitteleinlegung.
- 3.4 In Ermangelung einer Legitimation im Zivilpunkt kann die Staatsanwaltschaft keine Anschlussberufung an eine Hauptberufung erklären, die ausschliesslich auf den Zivilpunkt beschränkt ist.
- 3.5 Die 20-tägige Frist für die Einreichung des Antrags auf Nichteintreten oder der Erklärung einer Anschlussberufung beginnt mit Empfang der Berufungserklärung durch

die Generalstaatsanwaltschaft. Die im alten bernischen Verfahrensrecht vorgesehene Möglichkeit der Generalprokuratur, das Anschlussrechtsmittel bis zehn Tage vor der oberinstanzlichen Verhandlung zu erklären, besteht nicht mehr.

- 3.6 Ein Antrag auf Nichteintreten muss schriftlich begründet werden.
- 3.7 Die inhaltlichen Anforderungen an die Anschlussberufung entsprechen denjenigen an die Berufungserklärung (vgl. Ziff. 2.3 und 2.4).

4. Unaufschiebbare Beweiserhebungen

- 4.1 Die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts kann die Staatsanwaltschaft mit unaufschiebbaren Beweiserhebungen beauftragen.
- 4.2 Gehen solche Aufträge direkt bei anderen Mitgliedern der Staatsanwaltschaft ein, so orientieren sie die Generalstaatsanwaltschaft, damit diese ihr Weisungsrecht wahrnehmen kann.

5. Vertretung der Anklage in oberer Instanz im mündlichen Verfahren

- 5.1 Die Generalstaatsanwaltschaft oder das Mitglied der Staatsanwaltschaft, an das die Vertretung der Anklage delegiert worden ist, muss an der mündlichen Verhandlung der Strafkammer teilnehmen, wenn
 - a. die Staatsanwaltschaft vor erster Instanz eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt hat,
 - b. die Verfahrensleitung vor erster Instanz die Staatsanwaltschaft zur persönlichen Vertretung der Anklage verpflichtet hat,
 - c. die Staatsanwaltschaft Berufung oder Anschlussberufung erklärt hat.
- 5.2 In den übrigen Fällen hat die Staatsanwaltschaft das Recht, aber nicht die Pflicht, schriftliche Anträge zu stellen und eine schriftliche Begründung einzureichen oder persönlich vor der Strafkammer aufzutreten.

6. Verzicht und Rückzug

- 6.1 Die Berechtigung zu Verzicht und Rückzug entspricht derjenigen zur Einreichung der Berufung.
- 6.2 Angesichts der konkurrierenden Zuständigkeiten gilt als Kollisionsregelung, dass andere Mitglieder der Staatsanwaltschaft nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Generalstaatsanwaltschaft einen Rechtsmittelverzicht erklären oder die Berufung zurückziehen können.

7. Stellungnahme bei Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide

- 7.1 Vor Ausdehnung eines Berufungsentscheides zugunsten von verurteilten Personen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, ist der Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme oder durch Vorladung zur Verhandlung zu gewähren.
- 7.2 Die Generalstaatsanwaltschaft kann selber Stellung nehmen oder ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft damit beauftragen.

Inkrafttreten: 1. Februar 2011

1. Teilrevision: 13. November 2019 (Ziff. 2.3)

Berichtigung Schreibfehler: 15. Juni 2022 (Ziff. 2.1)

Bern, 28. Januar 2011

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel